

Sportkreis 22 Hersfeld-Rotenburg * Schlossbergweg 4 * 36286 Neuenstein

An die
Mitgliedsvereine
im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.
per Mail

Der Vorsitzende
Sportkreis 22
Hersfeld-Rotenburg e.V.
Christian Grunwald
Schlossbergweg 4
36286 Neuenstein
Tel. 06677 – 91 82 11
E-Mail: info@sk-hef-rof.de

20.03.2021

Einladung zum ordentlichen Sportkreistag am 08.05.2021 in Bad Hersfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

gem. § 14 Abs. 4 der Satzung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg lade ich Sie hiermit ganz herzlich zum

**Ordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg
am Samstag, den 08.05.2021,
auf dem Gelände des Hessen-Stadions, Auf der Unteraue, 36251 Bad Hersfeld,**

ein.

Unter Berücksichtigung der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen möchten wir die Veranstaltung gerne unter freiem Himmel, jedoch unter Nutzung der überdachten Tribüne des Stadions unter Einhaltung der gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln durchführen.

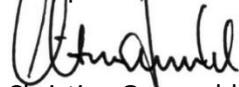
Die Tagesordnung des Sportkreistags erhalten Sie anbei.

Bitte beachten Sie, dass Anträge zum Sportkreistag gem. § 14 Abs. 4 der Satzung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg bis zum 10.04.2021 beim Vorstand unter obenstehenden Kontaktdaten zu stellen sind.

Um die Veranstaltung inhaltlich und organisatorisch gut vorzubereiten, bitten wir Sie darüber hinaus um Rücksendung der ebenfalls beiliegenden Anmeldung bis zum 16.04.2021 per Mail oder postalisch.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und eine hoffentlich baldige uneingeschränkte Rückkehr in den Sport!

Mit sportlichen Grüßen



Christian Grunwald
Sportkreisvorsitzender

Sparkasse
Bad Hersfeld - Rotenburg
BLZ 532 500 00
Kto.: 600 29 70 8

IBAN: DE71 5325 0000 0060 0297 08
SWIFT – BIC: HELADEF 1HER

1. Vorsitzender: Christian Grunwald
Sitz des Vereins: Rotenburg a. d. Fulda
Amtsgericht Bad Hersfeld VR-Nr. 1483
Steuer-Nr.: 36 250 00509

Tagesordnung

des ... Ordentlichen Sportkreistags des
Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.



Beginn: 11.00 Uhr

Ausgabe der Stimmkarten: 10.30 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Sportkreisvorsitzenden Christian Grunwald
2. Totenehrung
3. Grußworte der Gäste
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung des Protokolls des Sportkreistages vom 04.05.2018
6. Berichte
 - a. des Sportkreisvorsitzenden
 - b. des Kassierers
 - c. der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Sportkreisvorstands
9. Wahl der Wahlkommission
10. Neuwahlen
 - a. des Sportkreisvorstands
 - b. von Kassenprüfern
 - c. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den XXIX. Ordentlichen Sportbundtag
 - d. Bestätigung des Jugendwarts
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Datenschutzordnung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Good Governance-Standards im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.
14. Bestätigung der Jugendordnung im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg gem. § 20 Abs. 2 der Satzung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.
15. Anträge
16. Verschiedenes
17. Schlusswort des/der neuen Sportkreisvorsitzenden

Sportkreis 22 Hersfeld-Rotenburg * Schlossbergweg 4 * 36286 Neuenstein

An den
Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.

Sportkreis 22
Hersfeld-Rotenburg e.V.
Schlossbergweg 4
36286 Neuenstein
Tel.: 06677 – 91 82 11
Fax: 06677 – 91 85 75
E-Mail: info@sk-hef-rof.de

Rückmeldung zur Teilnahme am Ordentlichen Sportkreistag am 08.05.2021 in Bad Hersfeld

Der Mitgliedsverein _____

wird beim Ordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. am 08.05.2021

- mit voraussichtlich _____ Delegierten vertreten sein.
- mit keinen Delegierten vertreten sein.

Ort, Datum

Unterschrift

*Rücksendung dieses Bogens bitte bis zum 16.04.2021 per Mail, Fax oder postalisch
an den Sportkreis Hersfeld-Rotenburg (Kontaktdaten s. o.)*

Sparkasse
Bad Hersfeld - Rotenburg
BLZ 532 500 00
Kto.: 600 29 70 8

IBAN: DE71 5325 0000 0060 0297 08
SWIFT – BIC: HELADEF 1HER

1. Vorsitzender: Christian Grunwald
Sitz des Vereins: Rotenburg a. d. Fulda
Amtsgericht Bad Hersfeld VR-Nr. 1483
Steuer-Nr.: 36 250 00509

Satzung

Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e.V. im Landessportbund Hessen, nachfolgend Sportkreis genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Vereinsregisternummer 1483 eingetragen und hat seinen Sitz in Neuenstein/Hessen.
- (3) Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (Isb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige regionale Gliederung (Zweigverein).

Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet nach § 2 der Isb h-Satzung.

§ 3 Farben

- (1) Die Farben des Sportkreises sind „Rot-Weiß“.
- (2) Wahrzeichen des Sportkreises ist der stilisierte, rotweiß gestreifte hessische Löwe.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit, weiterhin mit der Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.
- (3) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen und Leistungen

- (1) Der Sportkreisvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§ 16) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Sportkreisausschusses.
- (3) Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
- (3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.
- (4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

- (5) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
- (6) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
- (7) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards.
- (8) Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).
- (9) Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
- (10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

§ 7 Sportkreis und Landessportbund

- (1) Die Satzung des Sportkreises darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Isb h stehen und bedarf der Bestätigung der zuständigen Gremien des Isb h gemäß § 2 Abs. 2 der Isb h-Satzung. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (2) Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - 1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten.
 - 2) die Satzung und die für ihn verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in seine Satzung zu übernehmen.
 - 3) dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom Isb h gewährten Gelder und Mittel zu gewähren.

§ 8 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem

- (1) Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation:

Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.

- (2) Vereinsmanagement:

Vereinsförderungsfonds Isth; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.

(3) Sportentwicklung:

Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind; Förderung des Sportabzeichens; Förderung von Angebots- und Organisationsstrukturen sowie der Vernetzung des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen; Beteiligung des Sports als fester Bestandteil in regionalen und kommunalen Entwicklungsprozessen; inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung; Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports.

(4) Kinder- und Jugendsport:

Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls; Einrichten einer Jugendvertretung.

(5) Bildung und Personalentwicklung:

Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement.

(6) Vorschule, Schule und Hochschule:

Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Vorschule; Förderung von Maßnahmen.

(7) Leistungssport:

Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.

(8) Finanzmanagement:

Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.

(9) Kommunikation und Marketing:

Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur; Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isth, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isth. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Isth ist ausgeschlossen.

(2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isth, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isth, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isth. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.
- (4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen. Ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

- (1) Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. § 14 der Satzung des Isb h gilt entsprechend.
- (2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen.
- (3) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.

§ 11 Rechte

Die Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 Abs. 2 geregelt.

§ 12 Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organen richtet.

§ 13 Organe

Organe des Sportkreises sind:

- (1) der Sportkreistag
- (2) der Sportkreisvorstand und
- (3) der Sportkreisausschuss.

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes, die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nehmen am Sportkreistag teil.
- (2) Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Bestandserhebung des lsb h.

Es gilt folgende Staffelung:

| | |
|----------------------|------------|
| bis 99 Mitglieder | 1 Stimme |
| bis 199 Mitglieder | 2 Stimmen |
| bis 299 Mitglieder | 3 Stimmen |
| bis 399 Mitglieder | 4 Stimmen |
| bis 499 Mitglieder | 5 Stimmen |
| bis 749 Mitglieder | 6 Stimmen |
| bis 999 Mitglieder | 7 Stimmen |
| bis 1.249 Mitglieder | 8 Stimmen |
| bis 1.499 Mitglieder | 9 Stimmen |
| bis 1.999 Mitglieder | 10 Stimmen |
| bis 2.499 Mitglieder | 11 Stimmen |
| bis 2.999 Mitglieder | 12 Stimmen |
| bis 3.499 Mitglieder | 13 Stimmen |
| bis 3.999 Mitglieder | 14 Stimmen |
| ab 4.000 Mitglieder | 15 Stimmen |

- (3) Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 16), die von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2) und die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendvorstandes und jeder Verbandsvertreter haben eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Ordentlichen Sportkreistage finden im Jahr der Ordentlichen Sportbundtage des Isb h statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.
- (5) Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der Email. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes, den Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden schriftlich oder per Email zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der Email.
- (6) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:
1. Entgegennahme der Jahresberichte
 2. Entgegennahme des Finanzberichtes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
 5. Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)
 6. Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern
 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über Auflösung
- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.
- (8) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.

- (9) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes oder Beschluss des Sportkreistages, durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.
- (10) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Sportkreises eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Der Sportkreistag kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem Tagungspräsidium (§ 14 Abs. 9) unterzeichnet.
- (11) Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.
- (12) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden, sinngemäß.

§ 15 Sportkreisausschuss (optionale Regelung)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Sportkreisvorstand (§ 16) und den in § 9 Abs. 2 aufgeführten, von den Verbänden benannten Vertreter/innen zusammen. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen.

Der Sportkreisausschuss ist ein beratendes Gremium und unterstützt den Sportkreisvorstand bei seiner Arbeit. Seine Beschlüsse binden den Sportkreisvorstand oder den Sportkreistag nicht. Er soll in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammentreten. Er nimmt die Berichte des Sportkreisvorstandes entgegen und diskutiert Fragen von grundsätzlicher Art.

§ 16 Sportkreisvorstand

- (1) Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er sollte mindestens aus
- dem/der Vorsitzenden;
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

- bis zu sechs Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Aufgaben (§ 8), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
- dem Jugendwart und der Jugendwartin, die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehören

bestehen.

Über die Zuordnung der Aufgaben gemäß § 8 an die Vorstandsmitglieder entscheidet der Sportkreisvorstand.

- (2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Isb h gelten sinngemäß.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises, er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag, jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Isb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Isb h sowie der Geschäftsordnung des Isb h sinngemäß.
- (5) Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Datenschutzordnung geben, welche inhaltlich den Ordnungen des Isb h entsprechen sollen.

§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt in der Verantwortung des Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

- (2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreisausschuss vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein. In den Jahren, in denen kein Sportkreistag stattfindet, können die Mitglieder (§ 9) jeweils den Prüfungsbericht vom Sportkreisvorstand anfordern.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

§ 19 Verwaltung des Sportkreises

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 Sportkreisjugend

- (1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
- (2) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des Lsb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.
- (3) Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), d. h. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenverantwortlichkeit und demokratischer Selbstorganisation gehören zu ihren Aufgaben vornehmlich die jugendpolitische Gremienvertretung, die Durchführung von Jugendpflagemassnahmen, von Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports und der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.
- (4) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Sportkreisvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportkreises unter der Rubrik "Datenschutzordnung" verbindlich.

§ 22 Auflösung des Sportkreises

- (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
- (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 23 Good Governance-Beauftragte

- (1) Der Sportkreis beachtet seine Good Governance-Standards. Die Good Governance-Beauftragten beraten den Sportkreisvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Sportkreistag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportkreistag beschlossenen Good Governance-Standards des Sportkreises.
- (2) Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. beratende Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen,
 2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße,
 3. Bewertung von deren Relevanz und
 4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance-Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.

Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).
- (3) Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts durch den Beirat der Sportkreise des Isb h, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise des Isb h. Die Wahl findet bei der nächsten Sitzung des Beirats der Sportkreise des Isb h nach dem Sportbundtag des Isb h statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl der Good-Governance Beauftragten ist möglich.
- (4) Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Vorstand des Beirats der Sportkreise des Isb h ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

Gegenüberstellung Satzungsänderung Sportkreis Hersfeld-Rotenburg

| <u>Bisherige Fassung</u> | <u>Neue Fassung</u> |
|---|--|
| <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e.V. im Landessportbund Hessen, nachfolgend Sportkreis genannt.</p> <p>(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Vereinsregisternummer 1483 eingetragen und hat seinen Sitz in Rotenburg/Fulda.</p> <p>(3) Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (Isb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein).</p> <p>Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e.V. im Landessportbund Hessen, nachfolgend Sportkreis genannt.</p> <p>(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Vereinsregisternummer 1483 eingetragen und hat seinen Sitz in Neuenstein/Hessen.</p> <p>(3) Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (Isb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige regionale Gliederung (Zweigverein).</p> <p>Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> |
| <p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet nach § 2 der Isb h-Satzung.</p> | <p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet nach § 2 der Isb h-Satzung.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 3 Farben</p> <p>(1) Die Farben des Sportkreises sind „Rot-Weiß“.</p> <p>(2) Wahrzeichen des Sportkreises ist der stilisierte, rotweiß gestreifte hessische Löwe.</p> | <p>§ 3 Farben</p> <p>(1) Die Farben des Sportkreises sind „Rot-Weiß“.</p> <p>(2) Wahrzeichen des Sportkreises ist der stilisierte, rotweiß gestreifte hessische Löwe.</p> |
| <p>§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).</p> <p>(2) Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit, weiterhin mit der Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.</p> <p>(3) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die</p> | <p>§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).</p> <p>(2) Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit, weiterhin mit der Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.</p> <p>(3) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p> | |
| <p>§ 5 Vergütungen und Leistungen</p> <p>(1) Die Mitglieder der Organe des Sportkreises üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.</p> <p>(2) Der Sportkreisvorstand kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass die Organmitglieder für ihre Organtätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.</p> <p>(3) Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.</p> | <p>§ 5 Vergütungen und Leistungen</p> <p>(1) Der Sportkreisvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§ 16) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Sportkreisausschusses.</p> <p>(3) Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.</p> |
| <p>§ 6 Grundsätze</p> <p>(1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhän-</p> | <p>§ 6 Grundsätze</p> <p>(1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhän-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>gig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.</p> <p>(2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.</p> <p>(3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.</p> <p>(4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p> <p>(5) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.</p> <p>(6) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in</p> | <p>gig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.</p> <p>(2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.</p> <p>(3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.</p> <p>(4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p> <p>(5) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.</p> <p>(7) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.</p> <p>(8) Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).</p> <p>(9) Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.</p> <p>(10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.</p> | <p>(6) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.</p> <p>(7) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards.</p> <p>(8) Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).</p> <p>(9) Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.</p> <p>(10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.</p> |
| <p>§ 7 Sportkreis und Landessportbund</p> <p>(1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Isb h nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h, um Wirksamkeit zu erlangen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.</p> <p>(2) Der Sportkreis verpflichtet sich:</p> | <p>§ 7 Sportkreis und Landessportbund</p> <p>(2) Die Satzung des Sportkreises darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Isb h stehen und bedarf der Bestätigung der zuständigen Gremien des Isb h gemäß § 2 Abs. 2 der Isb h-Satzung. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.</p> <p>(2) Der Sportkreis verpflichtet sich:</p> |

| | |
|--|---|
| <p>1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten.</p> <p>2) die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Isb h zu respektieren.</p> <p>3) für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isb h einzuholen.</p> <p>4) dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu gewähren.</p> | <p>1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten.</p> <p>2) die Satzung und die für ihn verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in seine Satzung zu übernehmen.</p> <p>3) dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom Isb h gewährten Gelder und Mittel zu gewähren.</p> |
| <p>§ 8 Aufgaben</p> <p>Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem</p> <p>(1) Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation:</p> <p>Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.</p> <p>(2) Vereinsmanagement:</p> <p>Vereinsförderungsfonds Isb h; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.</p> <p>(3) Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen:</p> <p>Unterstützung von regionalen und überregionalen Breitensportveranstaltungen unter Einbindung der Verbände; Netzwerk Sport und Gesundheit; Administration der Sportabzeichenverleihung für Vereine und Schulen.</p> | <p>§ 8 Aufgaben</p> <p>Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem</p> <p>(1) Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation:</p> <p>Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.</p> <p>(2) Vereinsmanagement:</p> <p>Vereinsförderungsfonds Isb h; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.</p> <p>(3) Sportentwicklung:</p> <p>Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind; Förderung des Sportabzeichens; Förderung von Angebots- und Organisationsstrukturen sowie der Vernetzung des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen;</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(4) Sportentwicklung, Demografischer Wandel und Integration: Begleitung und Unterstützung der zielgruppengerechten Entwicklung der regionalen Sportangebote in den Verbänden und Vereinen. Förderung des Sports als Bestandteil von Kreis- und Stadtentwicklung.</p> <p>(5) Kinder- und Jugendsport: Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls; Einrichten einer Jugendvertretung.</p> <p>(6) Bildung und Personalentwicklung: Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement.</p> <p>(7) Vorschule, Schule und Hochschule: Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Vorschule; Förderung von Maßnahmen.</p> <p>(8) Leistungssport: Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.</p> <p>(9) Finanzmanagement: Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.</p> <p>(10) Kommunikation und Marketing: Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur; Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.</p> | <p>Beteiligung des Sports als fester Bestandteil in regionalen und kommunalen Entwicklungsprozessen; inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung; Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports.</p> <p>(4) Kinder- und Jugendsport: Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls; Einrichten einer Jugendvertretung.</p> <p>(5) Bildung und Personalentwicklung: Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement.</p> <p>(6) Vorschule, Schule und Hochschule: Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Vorschule; Förderung von Maßnahmen.</p> <p>(7) Leistungssport: Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.</p> <p>(8) Finanzmanagement: Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.</p> <p>(9) Kommunikation und Marketing: Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur; Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.</p> |
|---|---|

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.
- (2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.
- (4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen, ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.
- (2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.
- (4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen. Ihre Mitglieder

| | |
|---|---|
| | haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen. |
| <p>§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben</p> <p>(1) Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. § 14 der Satzung des Isb h gilt entsprechend.</p> <p>(2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen.</p> <p>(3) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.</p> | <p>§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben</p> <p>(1) Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. § 14 der Satzung des Isb h gilt entsprechend.</p> <p>(2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen.</p> <p>(3) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.</p> |
| <p>§ 11 Rechte</p> <p>Die Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 Abs. 2 geregelt.</p> | <p>§ 11 Rechte</p> <p>Die Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 Abs. 2 geregelt.</p> |
| <p>§ 12 Pflichten</p> <p>Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb</p> | <p>§ 12 Pflichten</p> <p>Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Mit-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organen richtet.</p> | <p>gliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organen richtet.</p> |
| <p>§ 13 Organe</p> <p>Organe des Sportkreises sind:</p> <p>(1) der Sportkreistag</p> <p>(2) der Sportkreisvorstand und</p> <p>(3) der Sportkreisausschuss.</p> | <p>§ 13 Organe</p> <p>Organe des Sportkreises sind:</p> <p>(1) der Sportkreistag</p> <p>(2) der Sportkreisvorstand und</p> <p>(3) der Sportkreisausschuss.</p> |
| <p>§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)</p> <p>(1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2).</p> <p>(2) Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl.</p> <p>Es gilt folgende Staffelung:</p> <p>bis 99 Mitglieder 1 Stimme</p> <p>bis 199 Mitglieder 2 Stimmen</p> <p>bis 299 Mitglieder 3 Stimmen</p> <p>bis 399 Mitglieder 4 Stimmen</p> | <p>§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)</p> <p>(1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes, die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nehmen am Sportkreistag teil.</p> <p>(2) Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Bestandserhebung des Isb h.</p> <p>Es gilt folgende Staffelung:</p> |

| | |
|---|--|
| <p>bis 499 Mitglieder 5 Stimmen</p> <p>bis 749 Mitglieder 6 Stimmen</p> <p>bis 999 Mitglieder 7 Stimmen</p> <p>bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen</p> <p>bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen</p> <p>bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen</p> <p>bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen</p> <p>bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen</p> <p>bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen</p> <p>bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen</p> <p>ab 4.000 Mitglieder 15 Stimmen</p> <p>(3) Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 16), die von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2) und die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendvorstandes und jeder Verbandsvertreter haben eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Ordentlichen Sportkreistage finden im Jahr der Ordentlichen Sportbundtage des Isb h statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.</p> <p>(5) Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung</p> | <p>bis 99 Mitglieder 1 Stimme</p> <p>bis 199 Mitglieder 2 Stimmen</p> <p>bis 299 Mitglieder 3 Stimmen</p> <p>bis 399 Mitglieder 4 Stimmen</p> <p>bis 499 Mitglieder 5 Stimmen</p> <p>bis 749 Mitglieder 6 Stimmen</p> <p>bis 999 Mitglieder 7 Stimmen</p> <p>bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen</p> <p>bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen</p> <p>bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen</p> <p>bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen</p> <p>bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen</p> <p>bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen</p> <p>bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen</p> <p>ab 4.000 Mitglieder 15 Stimmen</p> <p>(3) Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 16), die von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2) und die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendvorstandes und jeder Verbandsvertreter haben eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Die Ordentlichen Sportkreistage finden im Jahr der Ordentlichen Sportbundtage des Isb h statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.</p> |
|---|--|

der Email. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes schriftlich oder per Email zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der Email.

(6) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte

2. Entgegennahme des Finanzberichtes

3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

4. Entlastung des Sportkreisvorstandes

5. Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und/oder der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)

6. Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und/oder der Kreisjugendwartin

7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern

8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und

9. Beschlussfassung über Anträge

(7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit

(5) Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als Email erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der Email. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes, den Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden schriftlich oder per Email zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der Email.

(6) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte

2. Entgegennahme des Finanzberichtes

3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

4. Entlastung des Sportkreisvorstandes

5. Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)

6. Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten

| | |
|---|---|
| <p>Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.</p> <p>(8) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.</p> <p>(9) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes oder Beschluss des Sportkreistages, durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.</p> <p>(10) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Sportkreises eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Der Sportkreistag kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem Tagungspräsidium (§ 14 Abs. 9) unterzeichnet.</p> <p>(11) Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils,</p> | <p>Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin</p> <p>7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern</p> <p>8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und</p> <p>9. Beschlussfassung über Anträge</p> <p>10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen</p> <p>11. Beschlussfassung über Auflösung</p> <p>(7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.</p> <p>(8) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.</p> <p>(9) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes oder Beschluss des Sportkreistages, durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.</p> |
|---|---|

wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.

(12) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden, sinngemäß.

(10) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Sportkreises eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Der Sportkreistag kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem Tagungspräsidium (§ 14 Abs. 9) unterzeichnet.

(11) Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.

(12) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden, sinngemäß.

§ 15 Sportkreisausschuss (optionale Regelung)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Sportkreisvorstand (§ 16) und den in § 9 Abs. 2 aufgeführten, von den Verbänden benannten Vertreter/innen zusammen. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen.

Der Sportkreisausschuss ist ein beratendes Gremium und unterstützt den Sportkreisvorstand bei seiner Arbeit. Seine Beschlüsse binden den Sportkreisvorstand oder den Sportkreistag nicht. Er soll in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammentreten. Er nimmt die Berichte des Sportkreisvorstandes entgegen und diskutiert Fragen von grundsätzlicher Art.

§ 15 Sportkreisausschuss (optionale Regelung)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Sportkreisvorstand (§ 16) und den in § 9 Abs. 2 aufgeführten, von den Verbänden benannten Vertreter/innen zusammen. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen.

Der Sportkreisausschuss ist ein beratendes Gremium und unterstützt den Sportkreisvorstand bei seiner Arbeit. Seine Beschlüsse binden den Sportkreisvorstand oder den Sportkreistag nicht. Er soll in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammentreten. Er nimmt die Berichte des Sportkreisvorstandes entgegen und diskutiert Fragen von grundsätzlicher Art.

§ 16 Sportkreisvorstand

(1) Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er sollte mindestens aus

- dem/der Vorsitzenden;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- bis zu sechs Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Aufgaben (§ 8), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
- dem Jugendwart/der Jugendwartin, der/die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehört

§ 16 Sportkreisvorstand

(1) Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er sollte mindestens aus

- dem/der Vorsitzenden;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- bis zu sechs Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Aufgaben (§ 8), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
- dem Jugendwart und der Jugendwartin, die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehören

| | |
|---|---|
| <p>bestehen.</p> <p>Über die Zuordnung der Aufgaben gemäß § 8 an die Vorstandsmitglieder entscheidet der Sportkreisvorstand.</p> <p>(2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Isb h gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises, er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>(4) Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag, jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Isb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Isb h sowie der Geschäftsordnung des Isb h sinngemäß.</p> <p>(5) Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen</p> | <p>bestehen.</p> <p>Über die Zuordnung der Aufgaben gemäß § 8 an die Vorstandsmitglieder entscheidet der Sportkreisvorstand.</p> <p>(2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Isb h gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises, er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>(4) Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag, jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Isb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Isb h sowie der Geschäftsordnung des Isb h sinngemäß.</p> <p>(5) Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Be-</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.</p> | <p>schluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.</p> |
| <p>§ 17 Ordnungen</p> <p>Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Datenschutzordnung geben, welche inhaltlich den Ordnungen des lsb h entsprechen sollen.</p> | <p>§ 17 Ordnungen</p> <p>Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Datenschutzordnung geben, welche inhaltlich den Ordnungen des lsb h entsprechen sollen.</p> |
| <p>§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Rechnungsführung erfolgt in der Verantwortung des Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. einen jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreisausschuss vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein. In den Jahren, in denen kein Sportkreistag stattfindet, können die Mit-</p> | <p>§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Rechnungsführung erfolgt in der Verantwortung des Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. einen jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreisausschuss vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein. In den Jahren, in denen kein Sportkreistag stattfindet, können die</p> |

| | |
|--|---|
| <p>glieder (§ 9) jeweils den Prüfungsbericht vom Sportkreisvorstand anfordern.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.</p> | <p>Mitglieder (§ 9) jeweils den Prüfungsbericht vom Sportkreisvorstand anfordern.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.</p> |
| <p>§ 19 Verwaltung des Sportkreises</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle unterhalten.</p> <p>(2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p> | <p>§ 19 Verwaltung des Sportkreises</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle.</p> <p>(2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p> |
| <p>§ 20 Sportkreisjugend</p> <p>(1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.</p> <p>(2) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des lsb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), d. h. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenverantwortlichkeit und demokratischer Selbstorganisation gehören zu ihren Aufgaben vornehmlich die jugendpolitische Gremienvertretung, die Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen, von Bil-</p> | <p>§ 20 Sportkreisjugend</p> <p>(1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.</p> <p>(2) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des lsb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), d. h. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenverantwortlichkeit und demokratischer Selbstorganisation gehören zu ihren Aufgaben vornehmlich die jugendpolitische Gremienvertretung, die Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen, von Bildungsmaßnahmen für</p> |

| | |
|--|---|
| <p>dungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports und der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.</p> <p>(4) Die Sportkreisjugend verfügt nach beschlossener Jugendordnung über die für die Jugendarbeit zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> | <p>Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports und der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.</p> <p>(4) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> |
| <p>§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Sportkreis die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Mitgliedsvereine (insbesondere zu Kommunikationszwecken). Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>(2) Der Sportkreis kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Sportkreis selbst, gemeinsam mit anderen Sportkreisen, vom lsb h, gemeinsam mit diesem oder von einem anderen beauftragten Dritten betrieben werden.</p> <p>(3) Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachten der datenschutzrechtlich Bestimmungen (§ 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz) zu Werbezwecken im Interesse des</p> | <p>§ 21 Datenschutz</p> <p>(1) Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.</p> <p>(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Sportkreisvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportkreises unter der Rubrik "Datenschutzordnung" verbindlich.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Sportkreises, der ihm angehörenden Mitgliedsvereine und deren Mitglieder genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.</p> <p>(4) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Sportkreis mitzuteilen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über seine gespeicherten Daten - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit - Sperrung seiner Daten - Löschung seiner Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG <p>(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.</p> | |
| <p>§ 22 Auflösung des Sportkreises</p> <p>(1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.</p> <p>(2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.</p> | <p>§ 22 Auflösung des Sportkreises</p> <p>(1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.</p> <p>(2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.</p> |

| | |
|-----|---|
| | <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p> |
| --- | <p>§ 23 Good Governance-Beauftragte</p> <p>(1) Der Sportkreis beachtet seine Good Governance-Standards. Die Good Governance-Beauftragten beraten den Sportkreisvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Sportkreistag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportkreistag beschlossenen Good Governance-Standards des Sportkreises.</p> <p>(2) Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.beratende Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen, 2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße, 3. Bewertung von deren Relevanz und 4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance- |

Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.

Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

- (3) Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts durch den Beirat der Sportkreise des Isb h, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise des Isb h. Die Wahl findet bei der nächsten Sitzung des Beirats der Sportkreise des Isb h nach dem Sportbundtag des Isb h statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl der Good-Governance Beauftragten ist möglich.
- (4) Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Vorstand des Beirats der Sportkreise des Isb h ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

Datenschutzordnung

Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.

Abschnitt I.

Informationen für Vorstandsmitglieder des Sportkreises über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 1 Nr. 1, Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Dies betrifft auch Daten der **Vorstandsmitglieder des Sportkreises**. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vorliegend handelt es sich um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n).

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vorstandsmitglied des Sportkreises sein, wenn dem Sportkreis die Daten zwecks rechtmäßiger Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) f DSGVO.

(3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung des Sportkreises ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: andreas.ruck@sportkreis-hef-rof.de.de); sein Stellvertreter ist der Schatzmeister (E-Mail: joerg.hansen@sportkreis-hef-rof.de.de).

(4) Zwecke der Datenverarbeitung

Die zu (1) genannten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Sportkreis-Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet, insbesondere zu Kommunikationszwecken. In diesem Zusammenhang werden die Daten Funktionären des Sportkreises soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Sportkreis erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) f DSGVO.

(5) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Gliederung des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Sportkreisvorstandes zu Kommunikationszwecken
Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) f DSGVO.

(6) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Infoveranstaltungen) darf der Sportkreis ohne Einwilligung der betroffenen Personen insbesondere

- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn die betroffenen Personen als Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind sowie
- Berichte und Ergebnisse;

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) und der Zeitschrift „Sport in Hessen“ des Landessportbundes Hessen e.V. veröffentlichen, sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

- a) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf die betroffenen Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, sowie Funktion im Verein/Verband/Sportkreis veröffentlicht/übermittelt.
- b) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Sportkreises, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO weil die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Sportkreises erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen demgegenüber nicht überwiegen.
- c) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Sportkreis Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(7) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Listen mit personenbezogenen Daten werden nur herausgegeben, wenn die Kenntnisnahme erforderlich ist. Weist der Empfänger der Liste die Erforderlichkeit nach, werden ihm die Daten nur gegen schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass diese sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht und/oder vernichtet wird.

(8) Löschung der Daten

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Vorstandsfunktion gelöscht, soweit sie für historische Berichte und Darstellungen des Sportkreises nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(9) Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die

Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei dem in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(10) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der betroffenen Person zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Sportkreis ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die betroffene Person kann eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) an den in (3) genannten Verantwortlichen übermittelt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(11) Beschwerderecht

Den betroffenen Personen steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Sportkreises bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Abschnitt II.

Informationen für Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 1 Nr. 1, Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Dies betrifft auch Daten der Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vorliegend handelt es sich um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n).

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten. Der Mitgliedsverein muss dem Sportkreis die Daten zur Verfügung stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) f DSGVO.

(3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung des Sportkreises ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: andreas.ruck@sportkreis-hef-rof.de); sein Stellvertreter ist der Schatzmeister (E-Mail: joerg.hansen@sportkreis-hef-rof.de).

(4) Zwecke der Datenverarbeitung

Die zu (1) genannten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Sportkreis-Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet, insbesondere zu Kommunikationszwecken. In diesem Zusammenhang werden die Daten Funktionären des Sportkreises soweit zur

Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Sportkreis erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) f DSGVO.

(5) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Die in (1) genannten Daten werden nicht oder nur mit Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte übermittelt. Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO.

(6) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Infoveranstaltungen) darf der Sportkreis ohne Einwilligung der betroffenen Personen insbesondere

- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn die betroffenen Personen als Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind sowie
- Berichte und Ergebnisse;

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) und der Zeitschrift „Sport in Hessen“ des Landessportbundes Hessen e.V. veröffentlichen, sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

a) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf die betroffenen Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, sowie Funktion im Verein/Verband/Sportkreis veröffentlicht/übermittelt.

b) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Sportkreises, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO weil die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Sportkreises erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen demgegenüber nicht überwiegen.

c) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Sportkreis Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(7) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Listen mit personenbezogenen Daten werden nur herausgegeben, wenn die Kenntnisnahme erforderlich ist. Weist der Empfänger der Liste die Erforderlichkeit nach, werden ihm die Daten nur gegen schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass diese sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht und/oder vernichtet wird.

(8) Löschung der Daten

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Vorstandsfunktion im Mitgliedsverein gelöscht, soweit sie für historische Berichte und Darstellungen

des Sportkreises nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(9) Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei dem in (3) genannten geltend gemacht werden.

(10) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der betroffenen Person zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Sportkreis ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die betroffene Person kann eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) an den in (3) genannten Verantwortlichen übermittelt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(11) Beschwerderecht

Den betroffenen Personen steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Sportkreises bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Abschnitt III.

Informationen für Kursteilnehmer über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 1, Nr. 1, Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) von **Personen, die an seinen Kursen teilnehmen (Kursteilnehmer)**, in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vorliegend handelt es sich um folgende Daten: Vor- und Nachname, postalische Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; die Kursteilnahme ist nur möglich, wenn dem Sportkreis diese Daten in der Kursanmeldung zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung weiterer Daten (z.B. Einwilligung mit der Übersendung von Informationen über andere Kurse) ist freiwillig; sie sind für die Kursteilnahme nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 (1) a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- (3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: andreas.ruck@sportkreis-hef-rof.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: joerg.hansen@sportkreis-hef-rof.de.de).
- (4) Zwecke der Datenverarbeitung
Die personenbezogenen Daten der Kursteilnehmer werden ausschließlich zur Organisation, Durchführung und gegebenenfalls Absage des Kurses sowie zum Bankeinzug der Kursgebühr verwendet. Zwischen dem Sportkreis und dem/der Kursteilnehmer/in kommt ein Vertragsverhältnis zustande. Die personenbezogenen Daten werden Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern des Sportkreises soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Sportkreis erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) b DSGVO (Vertragserfüllung). Sofern sich die Datenverarbeitung auf eine andere Rechtsgrundlage stützt, wird dies in dieser Information an den entsprechenden Stellen erwähnt.
Eine Übermittlung der Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) findet nicht oder nur mit Einwilligung der Kursteilnehmer statt (Rechtsgrundlage: Artikel 6 (1) a DSGVO).
- (5) Teilnehmerliste
Zu Beginn jeder Kursstunde müssen sich die Teilnehmer mit ihrem Vor- und Nachnamen in eine Teilnehmerliste eintragen und ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen. Aus organisatorischen Gründen lässt es sich nicht vermeiden, dass die Teilnehmer mittels der Teilnehmerliste Kenntnis von den Namen der übrigen Teilnehmer erhalten.
- (6) Veröffentlichung von Fotos
Mit Einwilligung der betroffenen Kursteilnehmer veröffentlicht der Sportkreis Fotos vom Kurs im Internet (z.B. auf der Sportkreis-Homepage und bei Facebook, Twitter ...) oder in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ des Landessportbundes Hessen e.V. (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
- (7) Löschung der Daten
Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für die Erreichung der in (5) genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn gesetzliche Pflichten erfordern eine längere Speicherung.
- (8) Rechte der Teilnehmer
Die Kursteilnehmer haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(9) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Kursteilnehmer zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Sportkreis ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Kursteilnehmer können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(10) Beschwerderecht

Den Kursteilnehmern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Sportkreises bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Good Governance-Standards im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e.V.

– Transparenz, Integrität, Partizipation, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht –

- **Ethik-Code**
– Grundsätze guter Vereinsführung – **Seite 2**

- **Kurzfassung Verhaltensrichtlinien** **Seite 3**

- **Verhaltensrichtlinien** **Seite 4**

- **Muster – Interessenregister** **Seite 10**

Ethik-Code des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.

– Grundsätze guter Vereinsführung –

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leisten hessische Vereine und Verbände einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des hessischen Sports und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche Personen und Sportkreismitarbeiter/innen verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Zugehörigkeit einer bestimmten Gruppe oder wegen einer Behinderung ist unzulässig. Die Gleichstellung aller Geschlechter wird auf allen Ebenen gefördert. Belästigungen und Mobbing werden nicht toleriert. Der Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der Sportkreis verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Vereinspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt hat der Sportkreis eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den Sportkreis und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materiellen oder ideellen Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den Sportkreis erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Der organisierte Sport im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements im Sportkreis. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung jedes Einzelnen und vor allem von allen Verantwortlichen.

Kurzfassung **Verhaltensrichtlinien**

1. Eine Kultur der Wertschätzung und des Respekts wird gepflegt.
2. Die Grundlage des Handelns sind das geltende Recht, die Richtlinien und die Vorschriften des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V.
3. Die Entscheidungsfindung erfolgt unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.
4. Offenlegung aller Interessen der Mitglieder des Sportkreisvorstands sowie des Vertreters und der Vertreterin der Sportkreisjugend, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, in einem öffentlichen Interessenregister.
5. Geschenke, Einladungen und ähnliche Zuwendungen dürfen nur im sozialadäquaten Rahmen angenommen werden, gem. § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) i. H. v. bis zu 44 Euro jährlich, und sind dem Sportkreisvorstand bekannt zu machen.
6. Die Interessen des Sportkreises werden in transparenter und verantwortlicher Weise vertreten und unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte sind zu unterlassen.
7. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.
8. Sponsoringvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden und den sportethischen Grundvorstellungen des Sportkreises entsprechen.
9. Öffentliche Zuwendungen sind unter Beachtung sämtlicher zuwendungsrechtlicher Regelungen zu bewirtschaften.
10. Die Interessenvertreter des Sportkreises müssen rechtzeitig und regelmäßig beteiligt und die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Dialogs in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.
11. Bei Tätigkeiten im ehren- oder hauptamtlichen Auftrag des Sportkreises wird die Tätigkeit durch den Sportkreis abgerechnet. Eine Tätigkeit außerhalb der ehren-

und hauptamtlichen Funktion im Sportkreis, gegen Honorar, ist anzuzeigen und als persönliche Einkunft zu versteuern.

12. Es wird umsichtig und sorgsam mit den sportkreiseigenen Mitteln umgegangen und auf die integre Herkunft und die ordnungsgemäße Verwendung finanzieller Ressourcen geachtet.
13. Verstöße gegen die Good Governance-Regularien können den Good Governance-Beauftragten – auch anonym – gemeldet werden.
14. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. als vertraulich ausgewiesenen Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Nach Beendigung der Amtszeit besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
15. Die Datenschutzregelungen sind zu beachten.

Verhaltensrichtlinien

A. Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Vereinskultur nach innen und die Reputation nach außen.

In Sportvereinen geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jeder mag vereinnahmt werden.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch nach Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Sportkreismitarbeitern/innen und gestatten ihnen – soweit möglich – Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht mit ein.

Geltendes Recht und die Richtlinien und Vorschriften des Sportkreises bilden dabei die Grundlage.

3. Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand und die Sportkreismitarbeiter/innen arbeiten zum Wohle des Sportkreises eng zusammen.

Der Sportkreisvorstand trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen und führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Er orientiert sich an den vorgegebenen Richtlinien des Sportkreisausschusses. Er bereitet die Beschlüsse des Sportkreistages vor und setzt sie um.

Die Aufgaben des Sportkreisvorstandes sind in § 16 der Satzung des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. festgelegt. Der Sportkreisvorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Sportkreises wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Sportkreisvorstandsmitglied umgehend dem/der Sportkreisvorsitzenden oder den Good Governance-Beauftragten an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Sportkreisvorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Sportkreisvorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an die Good Governance-Beauftragten weitergeleitet, die hierzu eine Empfehlung an den Sportkreisvorstand aussprechen.

Die Sportkreisvorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Sportkreises ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die Sportkreismitarbeiter/innen. Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch, zwischen Sportkreismitarbeitern und ehrenamtlichen Funktionsträgern zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

1. Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen

Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk oder eine Einladung als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von 44 Euro herange-

zogen werden (§ 8 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt diese Grenze in Summe.

1.1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen treffen ihre Entscheidungen für den Sportkreis unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden. Der Sportkreisvorstand sowie der Vertreter und die Vertreterin der Sportkreisjugend, legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf den Internetseiten des Sportkreises alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Sportkreis zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.

1.2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sportkreis für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Sportkreis stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

1.3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

1.4. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- a) Für Sportkreismitarbeiter/innen ist der Sportkreisvorstand zuständig.
- b) Für Sportkreisvorstandsmitglieder sind der Sportkreisvorstand und die Good Governance-Beauftragten zuständig.
- c) Offenlegungen sind jeweils zu dokumentieren.

2. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen vertreten die Interessen des Sportkreises in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

3. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

4. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des Sportkreises auch andere Interessen verfolgt.

5. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem Sportkreis seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

6. Interne und externe Interessengruppen (Stakeholder)

Der Sportkreis bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Interessengruppen des Sportkreises sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Handeln des Sportkreises nehmen oder die durch die Umsetzung der Sportkreisziele betroffen sind.

7. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und Sportkreismitarbeitern/innen, z.B. für die Erstellung von Gutachten, das Halten von Vorträgen, die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

Es wird unterschieden zwischen der Tätigkeit im Dienste des Sportkreises und als Privatperson. In erstem Fall stellt der Sportkreis dem Leistungsempfänger eine Honorarrechnung. In zweitem Fall stellt der/die ehrenamtliche Funktionsträger/in in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Honorarrechnung.

8. Umgang mit Ressourcen

8.1. Umgang mit Sportkreiseigentum und -mitteln

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen gehen umsichtig und sorgsam mit sportkreiseigenen Mitteln um.

8.2. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen haben ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen folgendes zu beachten.

- a) Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- b) Alle Finanztransaktionen des Sportkreises werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschreibungsberechtigten Person („Einhaltung des 4-Augen-Prinzips“).

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1. Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für Sportkreismitarbeiter/innen festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses über die Beschäftigung-/Amtszeit hinaus.

9.2. Datenschutz

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

C. Verfahren

In den Fällen, in denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen Good Governance-Standards des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. vorliegen oder in denen Verdachtsmomente hierfür vorliegen, muss es ein klar definiertes Meldungs- und Untersuchungsverfahren sowie ein Entscheidungsmanagement geben.

1. Meldung von Verstößen

Jede/r Sportkreismitarbeiter/in und ehrenamtliche/r Funktionsträger/in ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Good Governance-Standards Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Good Governance-Standards/Verhaltensrichtlinien in der Sportkreisarbeit anzusprechen.

Jeder, der weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein/e Sportkreismitarbeiter/in oder ein/e ehrenamtliche/r Funktionsträger/in an einer Pflichtverletzung beteiligt ist und/oder dessen Verhalten im Widerspruch zu den Good Governance-Standards steht, ist aufgefordert – falls ein konkretes Ansprechen dieser Person aus einem Grund nicht möglich erscheint – die Informationen

- dem Sportkreisvorstand und/oder
- den Good Governance-Beauftragten des Sportkreises sowie und/oder
- dem/der Hauptgeschäftsführer/in des Isb h

zu melden. Eine Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Stelle wird diese Informationen – unter Berücksichtigung aller Interessen der Beteiligten – sorgsam und, sofern das im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung möglich ist, vertraulich behandeln. Wenn die Meldung durch eine/n Sportkreismitarbeiter/in erfolgt, wird diese/r keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigung vor.

2. Vorgehen bei Meldungen

Die Stelle, bei der eine Meldung eingegangen ist, wird zur Beurteilung eines Hinweises sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

- die Informationen bewerten,
- den Sachverhalt prüfen,

- sich ggf. fachlichen Rat einholen (z.B. bei Unstimmigkeiten in der Satzung die Referenten für juristische Angelegenheiten des Isb h und/oder dem/der Vorsitzenden der Satzungs-kommission des Isb h zu Rate ziehen etc.),
- ggf. eine Untersuchung einleiten,
- ggf. die Beteiligten hören,
- die Ergebnisse dieser Untersuchung mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz (siehe C. 3.) weiterleiten und den Hinweisgeber informieren.

3. Entscheidungsinstanzen

| Für: | entscheidet: |
|--|--|
| Sportkreismitarbeiter/innen | der Sportkreisvorstand (unter Einbeziehung der Good Governance-Beauftragten), bei Bedarf Hauptgeschäftsführer/in des Isb h |
| Mitglieder des Sportkreisvorstands, sowie den Vertreter und die Vertreterin der Sportkreisjugend | Beirat der Sportkreise (unter Einbeziehung der Good Governance-Beauftragten) |
| Mitglieder des Sportkreisausschusses | Beirat der Sportkreise (unter Einbeziehung der Good Governance-Beauftragten) |

D. Good Governance-Beauftragte

Die zwei ehrenamtlich tätigen Good Governance-Beauftragten verschiedenen Geschlechts werden durch den Beirat der Sportkreise, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise, für alle Sportkreise in Hessen gewählt.

Die Good Governance-Beauftragten haben neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen des Sportkreises (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise

Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

Muster-Interessenregister

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und der Vertreter und die Vertreterin der Sportkreisjugend legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Internetseite des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Sportkreis zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen die beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten und Mitgliedschaften, die Bezug zu ihrer Funktion beim Sportkreis haben (gemäß den Good Governance-Standards des Sportkreises unter B. 1.1.).

| | |
|---|--|
| <p>Name und Funktion beim Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. - Gremien und Organmitgliedschaften beim Sportkreis mit der jeweiligen Amtsdauer</p> | |
| <p>Entgeltliche Tätigkeiten (im beruflichen und ehrenamtlichen Bereich)</p> | |
| <p>Position in wirtschaftsorientierten Unternehmen (d.h. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichts-, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums)</p> | |
| <p>Entscheidungsrelevante Beteiligung an einem wirtschaftsorientierten Unternehmen</p> | |
| <p>Mitgliedschaften im Umfeld des organisierten Sports</p> | |
| <p>Funktionen und Ämter im Umfeld des organisierten Sports</p> | |

| | |
|---|--|
| Weitere Mitgliedschaften (d.h. auch Parteimitgliedschaften und Funktion) | |
| Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten | |
| Sonstige private Aktivitäten oder Abhängigkeiten, die aufgrund ihrer inhaltlichen oder institutionellen Ausrichtung oder durch ihre Finanzierung, Einfluss auf eine objektive Entscheidungsfindung für den Sportkreis haben könnte. | |

Jugendordnung

Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist die Jugendorganisation des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg e.V.

Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereine und der Verbände des Landessportbunds Hessen (lsb h) aus dem Sportkreis Hersfeld-Rotenburg sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.
- (4) Die Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.

- (5) In die Organe der Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in § 3 (1) bis (4) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg die Satzung und Ordnungen des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e.V., des Landessportbund Hessens und der Sportjugend Hessen.

§ 4 Gliederung

Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg
- b) der Jugendvorstand im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg

§ 5 Jugendvollversammlung im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportkreisjugend Hersfeld-Rotenburg.
Sie besteht aus:
 - a) den Jugendwart*innen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher*in der Vereine im Sportkreis und
 - b) den Verbandsjugendwart*innen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher*in der Verbände sowie
 - c) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
- (2) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Hersfeld-Rotenburg e. V. und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg. Die Jugendvollversammlung kann digital durchgeführt werden.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen (siehe § 16, Jugendordnung der Sportjugend Hessen) vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- b) Beratung und Beschluss über eine korrekte Rechnungsführung, sofern eine eigene Kasse geführt wird
- c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
- d) Änderung der Jugendordnung

- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl eines Wahlvorstands
- g) Wahl des Jugendvorstandes, maximal bestehend aus:
 - Jugendwartin und Jugendwart als gleichberechtigte Vorsitzende
 - Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein Müssen
 - Beisitzer*innen

§ 7 Jugendtagung im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg

- (1) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, kann eine Jugendtagung durchgeführt werden.
- (2) Zur Jugendtagung werden die Jugendvertretungen der Verbände und Vereine im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V. eingeladen.
- (3) Die Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.

§ 8 Aufgaben des Jugendvorstandes im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg e. V.

- (1) Der Jugendvorstand übernimmt im Sportkreis den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“.
Dazu gehören z. B.
 - Bildungsangebote für Multiplikatoren, die Kinder und Jugendliche betreuen.
 - Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen.
 - Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).
 - Anwendung der Kindeswohlkonzepte des Landessportbundes Hessen, der Sportjugend Hessen und des Sportkreises auf die eigenen Veranstaltungen.
- (2) Der Jugendvorstand arbeitet im Vorstand des Sportkreises mit; Jugendwart und Jugendwartin sind feste Mitglieder des Vorstands; Sie können sich durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands vertreten lassen.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportkreisjugend bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.
- (4) Der Jugendvorstand verwaltet die ihm zustehenden Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit eigenständig. Dies kann durch ein ihm zugewiesenes Budget oder ein eigenständiges Konto des Sportkreises erfolgen.

Die Änderung der Jugendordnung der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg tritt mit der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vom 13.03.2021 in Kraft.